
Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Jobcenter

KSD 20101672

ANTRAG

Der Stadtrat nimmt diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Bericht

Mit Urteil vom 20. Dezember 2007 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die bisherigen Arbeitsgemeinschaften von Arbeitsagenturen und Kommunen nach §44 b SGB II als verfassungswidrig erklärt. Die Entscheidung des BVerfG beinhaltet, dass die Norm des §44 b SGB II noch bis zum 31.12.2010 anwendbar bleibt. Dem Bundesgesetzgeber wurde Zeit eingeräumt, die Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu lösen. Dies ist nun erfolgt.

Mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit hat der Bundestag am 17.06.2010 und der Bundesrat am 09.07.2010 die Änderung des Grundgesetzes beschlossen und der einfachgesetzlichen Änderung des SGB II zum 01.01.2011 zugestimmt. Die Zusammenarbeit von Kommunen und Bund (Mischverwaltung) zur Ausführung des SGB II wurde damit verfassungsrechtlich abgesichert.

Das neugefasste SGB II (§ 44 b) sieht nun vor, dass zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Träger (Kommune und Agentur für Arbeit) im Gebiet jedes kommunalen Trägers eine gemeinsame Einrichtung (Jobcenter/ § 6d) bilden.

Nach § 44 b SGB II bildet die Stadt **Ludwigshafen** mit der Agentur für Arbeit Ludwigshafen per Gesetz zum 01.01.2011 eine gemeinsame Einrichtung. Absatz 2 Satz 3 dieser Vorschrift eröffnet jedoch die Möglichkeit, dass **die Träger die Zusammenlegung mehrerer gemeinsamer Einrichtungen zu einer gemeinsamen Einrichtung vereinbaren können.**

Zahlreiche weitere Änderungen des SGB II erfordern ab 2011, dass in jeder gemeinsamen Einrichtung (nicht abschließende Aufzählung)

- eine Trägerversammlung gebildet wird
- eine Personalvertretung (mit Schwerbehinderten-, Jugend- und Auszubildendenvertretung) gebildet wird
- ein örtlicher Beirat gebildet wird
- ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt wird
- ein Beauftragter/eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bestellt wird

Im Sozialausschuss vom 20.05. 2010 sind bereits die wesentlichen Änderungen vorgestellt worden.

Die Stadt **Ludwigshafen** bildet ab 01.01.2011 zusammen mit den Städten Frankenthal und Speyer, dem Rhein-Pfalz-Kreis und der Agentur für Arbeit Ludwigshafen durch Zusammenschluss ein gemeinsames Jobcenter.

Bei einem gemeinsamen Jobcenter der vier vorgenannten kommunalen Träger und der Arbeitsagentur können Synergieeffekte genutzt werden, um z.B. die vorgenannten Gremien bzw. Personen nur einmal zu bilden bzw. zu berufen. Neben den damit verbundenen Einsparungen im Verwaltungsbudget des Jobcenters ergeben sich auch durch größere Kontingente bessere Ausschreibungsmöglichkeiten für die vielfältigen Integrationsmaßnahmen für Arbeitslose und damit wirtschaftliche Vorteile im Eingliederungsbudget. Die bisher erfolgreiche Arbeit der GfA könnte so als gemeinsames Jobcenter fortgeführt und optimiert werden.